



CAMPING- UND CARAVANNINGCLUB BEIDER BASEL

MITGLIED DES SCHWEIZERISCHEN CAMPING- UND CARAVANNING-VERBANDES (SCCV)

www.camping-waldhort.ch/ccbb

info@camping-waldhort.ch

CAMPORDNUNG - CAMPINGPLATZ „WALDHORT“

Allgemeine Platzordnung

- Während den folgenden Zeiten wird um Ruhe oder spezielles Verhalten gebeten:
Nachtruhe: **23:00 bis 07:00 Uhr**, es soll niemand im Schlaf gestört werden.
Mittagsruhe: **12:00 bis 14:00 Uhr**, das Benutzen von Maschinen jeglicher Art ist verboten.
Generell gilt, dass übermässiger Lärm zu vermeiden ist. Das Musizieren und Abspielen von Radios usw. ist nur in dezenter Lautstärke erlaubt.
Fahrverbot: **22:00 bis 07:00 Uhr**. Gilt für alle motorisierten Fahrzeuge.
- Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen etc.) dürfen nur von Montag bis Samstag, 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.
- Alle** Fahrzeuge dürfen nur im **Schrittempo** (5 km/h) gefahren werden. Die Verkehrstafeln sind zu beachten.
ACHTUNG SCHWELLEN!
- Das Befahren des Areals ist nur für Parzelleninhaber erlaubt. Fahrzeuge von Besuchern sind ausserhalb des Areals zu parkieren. **Ausnahme:** Besucher, wenn der Parzelleninhaber kein Fahrzeug besitzt, für Gehbehinderte oder für das Be- und Entladen von Fahrzeugen.
- PW's von Parzelleninhabern sind grundsätzlich auf der eigenen Parzelle zu parkieren und müssen über ein Kontrollschild verfügen (ausgenommen Wohnmobil-Inhaber mit Wechselschildern). Zudem dürfen PW's auch auf Parzellen von Verwandten oder Freunden parkiert werden, sofern der Parzelleninhaber damit einverstanden und sein Parkplatz zu diesem Zeitpunkt frei ist.
- Reparaturen und Ölwechsel sowie das Waschen von Autos und Motorcaravans sind innerhalb des Areals verboten. Wohnwagen und Vorzelte dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden (Grundwasserschutzzone).
- Fahrräder die auf dem Areal benutzt werden müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Besondere Beachtung muss den Bremsen und der Beleuchtung gewidmet werden.
- Der Parzelleninhaber hat für seine Gäste an der Rezeption Billette zu lösen. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- Hunde jeder Grösse müssen ständig angeleint gehalten werden. Das Versäubern hat ausserhalb des Areals zu erfolgen und nicht am Lebhag, welcher an die Parzellen angrenzt. Der Hundekot ist in den dafür vorgesehenen Robydogs zu entsorgen.
- Die Sanitärgebäude sind sauber zu halten und das Rauchen ist verboten.
- Abfälle** jeglicher Art sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
 - ✓ Abwasser und Fäkalien (chem. Toiletten) in den Fäkalienausguss in den Sanitärgebäuden.
 - ✓ Kehricht in Kehrichtsäcken in die Roll-Container.
 - ✓ Papier und Karton in die speziell dafür vorgesehenen Roll-Container.
 - ✓ Glas, entsprechend der Farbe, in die Spezial-Container.
 - ✓ Petflaschen flachgedrückt in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
 - ✓ Gras, Laub und Äste in den Grüncontainer.
 - ✓ Metall, losgelöst von nichtmetallischen Materialien, in den Metallcontainer auf dem unteren Platz.
 - ✓ **Elektrogeräte** sind bei den Verkaufsstellen zu entsorgen.Das Mitbringen von Abfällen ist strikte verboten!
- Das Spielen mit Hartbällen (z.B. Leder) ist nicht erlaubt.
- Die Benutzung von Schusswaffen, Pfeilbogen und dergleichen ist strikte verboten.

Parzellenordnung

- Es hat niemand Anrecht auf eine bestimmte Parzelle.
- Pro Parzelle ist eine Wohneinheit (Zelt, Klappanhänger, Wohnwagen oder Motorcaravan) mit Vorzelt, ein PW, eine Materialkiste in der Grösse von 2 x 1 x 1 m, 2 mobile Blumenbehälter, in unmittelbarer Nähe zur Wohneinheit, und ein Parabolspiegel bis 80 cm Durchmesser erlaubt. Funkantennen sind bewilligungspflichtig. Jede anderweitige Einrichtung ist

verboten. Darunter fallen Umzäunungen und Abgrenzungen aller Art sowie fixe Bauten und Installationen. Ein zusätzliches Sonnendach (Tiefe max. 2 m und aus Textilien), ist gestattet. Die Parzelle muss bei Nichtbenutzung ordentlich zurückgelassen werden.

16. In der Parzellegebühr mit inbegriffen sind die Übernachtungstaxen für Aktiv- und Ehemitglieder, Junioren sowie die eigenen Kinder bis und mit 14. Lebensjahr. Voraussetzung ist, dass diese Mitglieder für die entsprechende Parzelle beim Mitgliederdienst angemeldet sind.
17. Die Grösse der aufgestellten Wohneinheit, inkl. Vorzelt, wird durch die Parzelle begrenzt, wobei ein Abstand von 0,5 m zur Parzellengrenze eingehalten werden muss. Max. Grösse bis 8,0 m inkl. Deichsel. Wohnwagen/Vorzelt/Auto muss auf der Parzelle Platz finden.
18. Motorcaravans (fahrtauglich) sind bis max. 3,5 t Gesamtgewicht zugelassen. Unter dem Motor ist eine Ölauffangwanne aufzustellen (Grundwasserschutzzone).
19. Es dürfen weder Kies noch andere Materialien gestreut werden. Auch Rasenteppiche sind nicht erlaubt. Steinplatten und Gitter (max. 50 x 50 cm) unter den Stützen und Rädern von Wohnwagen, Klappanhängern und Motorcaravans sind erlaubt. Grüne Kunststoffgitterplatten (30 x 30cm) dürfen einreihig um das Vorzelt verlegt werden. Zusätzlich dürfen solche Rasengitterplatten (max 45 Stk.) auf der Parzelle verlegt werden. Diese müssen vom Rasen überwachsen werden. Für situationsbedingte Ausnahmen sind beim Vorstand schriftlich Bewilligungen einzuholen.
20. Das Anlegen von Gärten und das Pflanzen von eigenen Sträuchern oder Bäumen ist ausdrücklich untersagt. Bäume und Sträucher dürfen nur nach Rücksprache mit dem Campingplatzchef selber geschnitten werden. Der Parzelleninhaber haftet unter Kostenfolge für alle Schäden die an Flur, Pflanzen, Einrichtungen usw. verursacht werden.
21. Elektro- und Gasinstallationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen fachgerecht sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, erstellt und unterhalten werden. Der Parzelleninhaber hat die Installationen auf eigene Rechnung periodisch kontrollieren und warten zu lassen.
22. Instand- und Sauberhalten der Parzelle, inkl. der Wohneinheit, ist Aufgabe des Parzelleninhabers. Dazu gehört vor allem auch das regelmässige Mähen des Rasens, wobei keine Rasenmäher mit Benzinmotoren erlaubt sind.
23. Offene Feuerstellen und das Grillieren ohne Tropfschale sind nicht erlaubt.
24. Parzellen müssen bis am **30. September** der laufenden Saison gekündigt und bis Saisonende geräumt werden.
25. **Am Ende der Saison ist die Stromrechnung unaufgefordert an der Rezeption zu bezahlen.**
26. In der Zeit vom 01.11. – 28.02. ist der Campingplatz grundsätzlich geschlossen und die Parzellen müssen aufgeräumt hinterlassen werden. Es dürfen jedoch Vorzelte samt Inhalt stehen gelassen werden, wenn diese speziell für den Winterbetrieb geeignet sind oder mittels eines Überdachs (Typ Lisibach oder Ähnliches) geschützt werden. In den Vorzelten dürfen keine festen Heizungen installiert werden. Für **wintertaugliche Vorzelte und Überdächer** ist beim Vorstand vorgängig eine **Bewilligung** einzuholen. Der Antrag hat frühzeitig und schriftlich zusammen mit einer Bestätigung für die Wintertauglichkeit des Vorzelts bzw. einem genauen Konstruktionsbesrieb des Überdachs zu erfolgen. Andernfalls ist das Vorzelt abzuräumen und es darf nur der Boden und die Gerätekisten nebst dem Wohnwagen stehen gelassen werden. Eventuelle Warenlager unter der Wohneinheit sind geduldet, müssen aber mittels unauffälliger Wagenschürzen sauber abgedeckt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, für das Material ein Winterlager zu mieten, welches von Mitte September bis am 30. April benutzt werden kann.
27. **Kündigung der Parzelle:** Wird wegen Nichteinhaltung der Campordnung eine schriftliche Kündigung der gemieteten Parzelle ausgesprochen, ist der Endtermin zu respektieren, d.h. die Parzelle ist alsdann per dato in geräumten und sauberen Zustand dem Campingplatzchef zu übergeben.
28. **Eine Wohnsitznahme** mit Adresse Campingplatz ist aus gesetzlichen Gründen verboten. Lediglich Post von der eigenen Wohnadresse kann auf den Campingplatz weitergeleitet werden.
29. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Campordnung gegebenenfalls anzupassen.

Nichtbefolgung dieser Campordnung zieht eine Verwarnung und bei weiterer Missachtung den Platzverweis, ohne Rückerstattung bereits erhobener Gebühren, nach sich. Dieser Platzverweis kann von der Campingplatzkommission, im Einverständnis mit dem Campingplatzchef, ausgesprochen werden. Dagegen kann innert fünf Tagen beim Präsidenten ein Rekurs zuhanden des Vorstandes erhoben werden.

Diese Campordnung ist gültig ab dem 27.02.2016 und ersetzt alle bisherigen.

Der Vorstand und die Campingplatzkommission.

Der Parzelleninhaber bestätigt, diese Campordnung gelesen zu haben und **verpflichtet sich dieselbe einzuhalten.**

Name / Vorname: Parzellen Nr.:

Reinach, den Unterschrift: